

Marc Witte

Vorsitzender des Beirates bei der unteren
Naturschutzbehörde Mönchengladbach

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

03.10.2021

**NEUDRUCK
STELLUNGNAHME
17/4472**

Alle Abg

An den Präsidenten
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf
z.Hd. Referat I.A.1 / A 17
an die Geschäftsstelle des Ausschusses für Umwelt, Landwirtschaft, Natur und
Verbraucherschutz

Bedenken und Anregungen zum

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen
Drucksache 17/14066

Anhörung des Ausschusses für Umwelt, Landwirtschaft, Natur und
Verbraucherschutz am 4. Oktober 2021 um 11.00 Uhr

Sehr geehrter Herr Präsident des Landtags Nordrhein-Westfalen,
sehr geehrte Fraktionen des Landtags Nordrhein-Westfalen,
sehr verehrte Frau Vorsitzende,
sowie sehr geehrte Mitglieder des Ausschusses für
Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landtags
Nordrhein-Westfalen,

aufgrund der mir nunmehr vorliegenden Informationen sehe ich die Notwendigkeit,
mich zum Gesetzgebungsverfahren zu äußern. Da ich bislang noch nicht an den
Präsidenten des Landtags Nordrhein-Westfalen geschrieben habe, hoffe ich, daß
dies der richtige Weg ist, um Ihnen sowohl meine Meinung aber auch den mir nicht
nachvollziehbaren Gesetzentwurf zur Änderung des Gesetzes zum Schutz der Natur
in Nordrhein-Westfalen der CDU Fraktion und FDP Fraktion darzulegen.
Das späte Zusenden meines Schreibens bitte ich zu entschuldigen. Aber die
Recherchen zu den Zusammenhängen was bei einem Widerspruch wie stattfindet,
haben einige Zeit in Anspruch genommen.

Im Gesetzentwurf der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP wird unter
A Problem geschrieben: 2. Absatz 2. Satz

Durch das Widerspruchsrecht der Naturschutzbeiräte bei der Erteilung von
wesentlichen Ausnahmen und Befreiungen von Verboten der Landschafts- bzw.
Naturschutzpläne sowie das entsprechende Letztentscheidungsrecht der höheren
Naturschutzbehörde bei Befreiungen und Ausnahmen (§75 Abs.1 LNatSchG NRW)
**beschränken die kommunale Selbstverwaltung und stellen die fachliche
Kompetenz der unteren Naturschutzbehörde unangemessen in Frage.**

Hier bitte ich von der CDU Fraktion und FDP Fraktion darzulegen **wie viele und
welche** untere Naturschutzbehörden im Land NRW der Ansicht sind das mit dem
jetzt gültigen Landesnaturschutzgesetz durch § 75 die kommunale Selbstverwaltung
beschränkt wird und die fachliche Kompetenz der unteren Naturschutzbehörde
unangemessen in Frage gestellt wird. Ich bitte Sie, diese konkret zu benennen.

Wie in der Antwort der Landesregierung auf die kleine Anfrage 5623 der SPD Drucksache 17-14626 steht, hat die Landesregierung keine Kenntnisse über Gutachten bzw. Studien, die eine Veränderung des Verwaltungsaufwandes durch die Mitspracherechte der Naturschutzbeiräte untersucht oder beschrieben haben.

Aus der Antwort der Landesregierung auf die kleine Anfrage der SPD Drucksache 17-14626 geht auch hervor, daß es nur eine sehr geringe Anzahl von Widerspruchsverfahren gegeben hat. Leider ist die Gesamtzahl der Befreiungen, die jeweils in den Jahren bei den unteren Naturschutzbehörden erteilt wurden, gar nicht aufgeführt. Somit kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht konkret abgewogen werden, in welchem Verhältnis die Anzahl der Widerspruchsverfahren zu bewerten sind. Daher bitte ich die CDU und FDP Fraktion darzulegen, aufgrund welcher Datengrundlage die Gesetzesänderung zu **A Problem** so formuliert werden konnte.

In der Antwort der Landesregierung auf die kleine Anfrage der SPD Drucksache 17-14626 sind von 49 Widersprüchen 15, bei denen die höheren Naturschutzbehörden den Widersprüchen der Naturschutzbeiräte recht gaben und somit die fachliche Kompetenz bei den jeweiligen unteren Naturschutzbehörden nicht unangemessen in Frage gestellt wurden, sondern in diesen Fällen zu recht in Frage gestellt wurden. Wenn das Widerspruchsverfahren zukünftig ohne die höhere Naturschutzbehörde erfolgen soll, stellen sie dann nicht die fachliche Kompetenz des Naturschutzbeirates in Frage? Finden Sie es gerecht, das Sie das, was bei der unteren Naturschutzbehörde als nicht angemessen angesehen wird, nun mit der Gesetzesänderung den Naturschutzbeiräten zugemutet werden soll?

Handhabung von Widerspruchsverfahren bei der Bezirksreg. Düsseldorf.

Da ich als Vorsitzender des Beirates bei der unteren Naturschutzbehörde Mönchengladbach mich nun auf ein zukünftiges Widerspruchsverfahren vorbereiten wollte, fragte ich in der Geschäftsstelle des Naturschutzbeirates Mönchengladbach nach, welche Anforderungen an den Naturschutzbeirat im Falle eines Widerspruchs von der höheren Naturschutzbehörde gestellt werden. Da es in Mönchengladbach noch kein Widerspruchsverfahren mit Beteiligung der höheren Naturschutzbehörde gegeben hat, konnte man mir keine Auskunft geben.

Ich setzte mich dann mit der höheren Naturschutzbehörde der Bezirksreg. Düsseldorf telefonisch in Verbindung und fragte nach dem Verfahrensablauf eines Widerspruchsverfahrens. Mir wurde gesagt, daß „der Beirat bei der unteren Naturschutzbehörde einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen kann, dass die Vertretungskörperschaft des Kreises oder der kreisfreien Stadt oder ein von ihr beauftragter Ausschuss über den Widerspruch zu entscheiden hat. Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuss den Widerspruch für berechtigt, muss die untere Naturschutzbehörde die Befreiung versagen. Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuss den Widerspruch für unberechtigt, hat die höhere Naturschutzbehörde innerhalb einer Frist von sechs Wochen darüber zu entscheiden“ (Auszugsmäßige sinngemäße Wiedergabe des Telefonats nicht wortwörtlich, da ich zu diesem Zeitpunkt noch nicht wusste, daß ich Ihnen in dieser Angelegenheit schreiben würde).

Auf meine Frage, was von der höheren Naturschutzbehörde dann angefordert wird, sagte man mir: Es würde für das Widerspruchsverfahren die Niederschrift der entsprechenden Naturschutzbeiratssitzung angefordert. Auf meine Frage, ob eine gesonderte Stellungnahme vom Naturschutzbeirat angefertigt werden müsse, sagte man mir, daß in der Niederschrift alle Wortbeiträge der Sitzung des Naturschutzbeirates zum Widerspruch niedergelegt werden und daß dies für die

höhere Naturschutzbehörde ausreichend ist und somit keine gesonderte Stellungnahme vom Naturschutzbeirat angefordert wird.

Da eine Niederschrift immer angefertigt werden muss, führt dies zu keinerlei Mehrbelastung der unteren Naturschutzbehörde. Wie kann dann die CDU und FDP Fraktion schreiben „Durch die Novellierung des Naturschutzgesetzes 2016 hat sich vor allem der Bürokratie aufwand der unteren Naturschutzbehörden immens erhöht. Daher bitte ich die CDU und FDP Fraktion darzulegen, aufgrund welcher Daten sich der Bürokratie aufwand der unteren Naturschutzbehörden immens erhöht hat im Zusammenhang mit Widerspruchsverfahren. Mir sind bisher keine bekannt.“

Wortlaut der angestrebten Änderung des §75

Ich habe mir erlaubt, den Text nach Vorgabe der Gegenüberstellung aus Drucksache 17-14066 Seite 11 des pdf mal fortlaufend auszuformulieren.

(1) Für die Erteilung von Befreiungen nach § 67 Absatz 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die untere Naturschutzbehörde zuständig. Der Beirat bei der unteren Naturschutzbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass die Vertretungskörperschaft des Kreises oder der kreisfreien Stadt oder ein von ihr beauftragter Ausschuss über den Widerspruch zu entscheiden hat. **Von dem Widerspruch hat die untere Naturschutzbehörde die höhere Naturschutzbehörde zu unterrichten. Hat der Beirat nicht innerhalb von sechs Wochen eine Stellungnahme abgegeben, so kann die untere Naturschutzbehörde ohne die Stellungnahme entscheiden.** Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuss den Widerspruch für berechtigt, muss die untere Naturschutzbehörde die Befreiung versagen. Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuss den Widerspruch für unberechtigt, hat die untere Naturschutzbehörde die Befreiung zu erteilen“

Es ergeben sich folgende Fragen:

Die letzten beiden Sätze sind als Vollzugmaßnahmen formuliert. Dies bedeutet meiner Meinung nach, daß die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuss eine Entscheidung über den Widerspruch fällt und die untere Naturschutzbehörde hat die Entscheidung **zu vollziehen**. Bedeutet eine solche Gesetzesformulierung, daß die fachliche Kompetenz des Naturschutzbeirats nicht mehr gewünscht ist um so zukünftig einen Widerspruch mangels Fachkompetenz erst gar nicht entstehen zu lassen?

Wieso wird denn der Naturschutzbeirat nach fester fachlicher Kompetenz besetzt? Wieso hat überhaupt die Vertretungskörperschaft des Kreises oder der kreisfreien

Stadt oder ein von ihr beauftragter Ausschuss über den Widerspruch zu entscheiden?

Wenn fachlicher Dissens zwischen der unteren Naturschutzbehörde und dem Naturschutzbeirat entsteht, kann dies fachlich nur durch die höhere Naturschutzbehörde fachgerecht entschieden werden. Warum verzichtet man nicht auf eine Entscheidung durch die Vertretungskörperschaft des Kreises oder der kreisfreien Stadt oder ein von ihr beauftragter Ausschuss und legt den Widerspruch direkt der höheren Naturschutzbehörde vor. Da diese in 6 Wochen entscheidet, ist man wesentlich schneller als wenn man erst einmal 2 Monate bis zur nächsten Sitzung der Vertretungskörperschaft des Kreises oder der kreisfreien Stadt oder ein von ihr beauftragter Ausschuss warten muss.

Vor 2007 war dies im Landschaftsgesetz NRW schon einmal ähnlich geregelt. (siehe Landschaftsgesetz 1980 § 69 Befreiungen (1) letzter Satz)

Wenn die letzten beiden Sätze des neuen § 75 vollzugsformuliert sind, welche Bedeutung hat dann überhaupt der drittletzte Satz „Hat der Beirat nicht innerhalb von sechs Wochen eine Stellungnahme abgegeben, so kann die untere Naturschutzbehörde ohne die Stellungnahme entscheiden.“

Wo und wie soll die Stellungnahme dann Anwendung finden? Ich bitte Sie, dies einmal ausführlich darzulegen.

Ebenso stellt sich die Frage, wenn bei der jetzt gültigen Gesetzeslage keine Stellungnahme im Widerspruchsverfahren durch die Bezirksreg. Düsseldorf benötigt wird, wieso denn zukünftig, wenn kein Beteiligungsverfahren der höheren Naturschutzbehörde mehr stattfindet, trotzdem eine Stellungnahme des Naturschutzbeirates zum Widerspruch in 6 Wochen erfolgen soll?

Auch hier bitte ich Sie, ausführlich darzulegen, wie genau das mit der Stellungnahme zukünftig vorgesehen ist. Ich bitte hierbei zu bedenken, dass eine Stellungnahme des Naturschutzbeirates in nur 6 Wochen dann vom Gremium beschlossen werden muss und daher eine gesonderte Sitzung einberufen werden müsste, die wiederum durch die untere Naturschutzbehörde vorbereitet und abgehalten werden müsste, was zu erheblichen Zusatzbelastungen führen würde. Auch hierüber muss dann wieder eine Niederschrift erstellt werden. Was ist, wenn dann zu so einer gesonderten Sitzung nicht genügend Mitglieder kommen und das Gremium nicht beschlussfähig ist für nur die Stellungnahme? Was ist, wenn eine Stellungnahme sehr umfangreich zu begründen ist und vorher noch ein Arbeitskreis/ Arbeitsgruppe dies alles erarbeiten muss? An den Vorbereitungsarbeiten für eine Befreiung wird der Naturschutzbeirat im Vorfeld seitens der unteren Naturschutzbehörde nicht beteiligt.

Meiner Meinung nach wird das in § 75 neu geregelte Verfahren **nicht** gestrafft und auch **nicht** entbürokratisiert. Somit ist die **B Lösungsformulierung** meines Erachtens **nicht** zutreffend.

Nun möchte ich noch einige allgemeine Dinge ansprechen:

Da mir die Zeit leider fehlt alles noch mal genau zu recherchieren, schreibe ich das Nachfolgende überwiegend aus meiner Erinnerung.

So wie das Gesetz jetzt gültig ist, gab es das in ähnlicher Form schon einmal und zwar vor 2007 und es ist doch komisch, daß ausgerechnet nach 2 Jahren Landesregierung unter dem Ministerpräsidenten Herrn Rüttgers CDU in einer Koalition mit der FDP schon einmal die Beteiligung der höheren Naturschutzbehörde im Widerspruchsverfahren bei damals den Landschaftsbeiräten abgeschafft wurde. Die Landesregierung unter der Ministerpräsidentin Hanelore Kraft SPD hat in einer

Koalition mit Bündnis 90 / Die Grünen 2016 mit dem Landesnaturschutzgesetz die Beteiligungsform der höheren Naturschutzbehörde in Widerspruchsverfahren ähnlich wie vor 2007 beim Landschaftsgesetz wieder eingeführt.

(siehe Landschaftsgesetz 1980 § 69 Befreiungen (1) letzter Satz)

Das Widerspruchsverfahren unter Beteiligung der höheren Naturschutzbehörde ist mit der 6 Wochenfrist auch nicht aus zeitlicher Sicht als belastend zu bewerten, da die Gremien im Rhythmus von ca. 8 oder 12 Wochen ihre Sitzungen abhalten.

Wenn also bei der jetzt gültigen Gesetzgebung bei der Beteiligung der höheren Naturschutzbehörde im Widerspruchsverfahren nur die Niederschrift der entsprechenden Sitzung von der unteren Naturschutzbehörde an die höhere Naturschutzbehörde zu verschicken ist, ist dies mit sehr wenig zusätzlichem Aufwand für die untere Naturschutzbehörde verbunden. Somit hat der Gesetzgeber in 2016 beim § 75 des Landesnaturschutzgesetzes vieles richtig gemacht. Die Wiedereinführung der Beteiligung der höheren Naturschutzbehörde bei Widerspruchsverfahren wird 2016 bestimmt besondere Gründe gehabt haben, denn sonst hätte man es ja nicht wieder gemacht. Dies muss ich noch recherchieren. Jetzt ist die CDU und FDP Koalition seit 2017 in der Regierung und wieder beabsichtigt man wie schon 2007 unter dem Ministerpräsidenten Herrn Rüttgers eine Beteiligung der höheren Naturschutzbehörde beim Widerspruch des Naturschutzbeirates abzuschaffen.

Was sind denn die waren Beweggründe für den Gesetzesänderungsantrag des §75? Fachliche und sachliche Beweggründe sind für mich bis jetzt nicht zu erkennen. Hier bitte ich um ausführliche Antwort der Fraktionen von CDU und FDP. (Bitte geben Sie in jedem Fall die Quellen an auf die sie sich dann beziehen. Ich möchte diese nämlich prüfen und mir auch ein eigenes Bild machen können.)

Wie kann es sein, daß in einer Zeit, in der die Umwelt und Klimabelange von existenzieller Bedeutung für die Menschheit geworden sind, eine Beteiligung der höheren Naturschutzbehörde in Naturschutzbelangen abgeschafft werden soll? Sollen die Naturschutzbeiräte zukünftig zur Klärung bei Widerspruchsverfahren die Gerichte bemühen und dies auf gerichtlicher Ebene entschieden werden? Ich denke, daß die höhere Naturschutzbehörde vom Gericht gebeten wird, sich in einer solchen Widerspruchangelegenheit zu äußern. Somit würde dann auch zukünftig die höhere Naturschutzbehörde wieder eingebunden sein und dies wird dann zeitlich sehr lange dauern bis eine endgültige Entscheidung zum Widerspruch vorliegt. Möchte das die jetzige Landesregierung?

Schlussfolgerung / Zusammenfassung:

Eine Veränderung des § 75 würde in erheblichem Maße die Überprüfbarkeit auf Behördenebene im Punkt der sachlichen und fachlichen Güte von Befreiungen, die normalerweise nur im gemeinsamen Agieren von den unteren Naturschutzbehörden und den Naturschutzbeiräten gemeinsam auf Augenhöhe und entsprechendem Respekt geleistet werden kann, geschädigt. Dies kann keinesfalls im Interesse einer Gesetzgebung sein. Daher sollte der jetzt gültige § 75 des Landesnaturschutzgesetzes nicht geändert werden, da die augenblickliche Fassung den notwendigen Belangen sowohl denen der unteren Naturschutzbehörden, als auch denen der Naturschutzbeiräte ausgewogen gerecht wird.

Sollten Sie bezüglich meiner Ausführungen Rückfragen haben, stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mir freundlichen Grüßen

Marc Witte